



öffentlich

**Betreff:**

Aufstellung einer 30 km/h Beschilderung für den Schlänitzseer Weg und den Feldweg

Erstellungsdatum 25.06.2018

Eingang 922: 23.06.2018

**Einreicher:** Stefan Gutschmidt, Ortsvorsteher

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
09.07.2018	Ortsbeirat Grube		X

**Beschlussvorschlag:**

Der Ortsbeirat möge beschließen:

Die Aufstellung einer 30 km/h Beschilderung für den Schlänitzseer Weg und den Feldweg (zwischen Grube und der Ortslage Schlänitzsee).

gez. Stefan Gutschmidt  
Ortsvorsteher

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen  
auf der Rückseite

**Beschlussverfolgung gewünscht:**

**Termin:**

**Finanzielle Auswirkungen?** Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

**Begründung:**

Es handelt sich hier um einen Verbindungsweg zwischen den Ortsteilen, welcher im gesamten Bereich unterschiedliche Fahrbahnbeläge aufweist, wobei ein großer Teil hiervon ungebunden ist, welches zudem zu einer starken Staubentwicklung führt.

Die geringe Straßenbreite, der Begegnungsverkehr mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen, die Nutzung durch Radfahrer (Radroute) und die wenigen Ausweichmöglichkeiten geben Anlass zu dieser Beschilderung, um die Verkehrssicherheit zu erhöhen.



**Landeshauptstadt  
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

**Stadtverwaltung Potsdam**  
Büro der Stadtverordnetenvers.

Eing.: 23. AUG. 2018

Signum:

an:

Geschäftsbereich/FB: 47/FB Grün- und Verkehrsflächen/475

Bearbeiter: Frau Lehmann Telefon: 3257

Einreicher OBR: Grube

Aus der  
Ortsbeiratssitzung am: 09.07.2018

Datum: 20.08.2018

Sachstand / Realisierung

Prüfauftrag  Beschluss - Drucksachen Nr.: 18/SVV/0462

Betreff: **Aufstellung einer 30 km/h Beschilderung für den Schlänitzseer Weg und den Feldweg**

In Bearbeitung o. g. Drucksache teile ich Ihnen Folgendes mit:

Zum aktuellen Beschluss verweise ich auf die Stellungnahme der Unteren Straßenverkehrsbehörde zum Beschluss 14/OBR/0118.

An der verkehrsrechtlichen Situation hat sich nichts geändert, so dass auch jetzt keine Ermächtigungsgrundlagen aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde zur Anordnung von Tempo 30 (Strecke/Zone) vorliegen.

Fortsetzung siehe Rückseite

Beigeordnete/r



Landeshauptstadt  
Potsdam  
Der Oberbürgermeister

Geschäftsbereich/FB: 4/FB Grün- und Verkehrsflächen/475

Bearbeiter: Frau Lehmann Telefon: 3257

Einreicher OBR: Grube

Aus der  
Ortsbeiratssitzung am: 01.09.2014

Datum: 06.10.2014

Stadtverwaltung Potsdam  
Büro der Stadtverordnetenvers.

Eing.: 09. OKT. 2014

Signum:

an:

Sachstand / Realisierung

Prüfauftrag  Beschluss - Drucksachen Nr.: 14/OBR/0118

Betreff: **Geschwindigkeitsbeschränkung Schlänitzsee Weg**

In Bearbeitung o. g. Drucksache teile ich Ihnen Folgendes mit:

Der Schlänitzsee Weg zwischen den Ortsteilen Grube und Schlänitzsee verläuft zu großen Teilen außerorts.

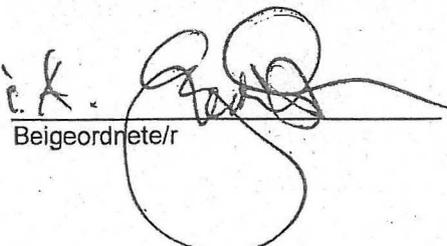
In der Ortslage Grube ist dieser bereits mittels eines entsprechenden Verkehrszeichens auf 30 km/h geschwindigkeitsbegrenzt. Diese Geschwindigkeitsregelung von 30 km/h wird nach der vorhandenen Ortstafel automatisch aufgehoben, hierfür bedarf es keines zusätzlichen Verkehrszeichens. Auch innerhalb der Ortslage Schlänitzsee ist gleich nach Ortseingang der Beginn einer Tempo-30-Zone gut sichtbar angezeigt.

Der zwischen den Ortsteilen befindliche Abschnitt des Schlänitzsee Weges kann augenscheinlich nicht mit hohen Fahrgeschwindigkeiten befahren werden, was zum größten Teil auf den baulichen Zustand zurückzuführen ist. Entsprechende Gefahrenzeichen mit dem Zusatz „Straßenschäden“ sind in beiden Fahrrichtungen vorhanden, um den Fahrzeugführer zusätzlich hierfür zu sensibilisieren. Eine baldige Instandsetzung der Fahrbahnoberfläche ist derzeit jedoch nicht geplant.

Für weitere Geschwindigkeitsbeschränkungen besteht kein Erfordernis und folglich auch keine Ermächtigungsgrundlage. Der Fahrzeugführer hat entsprechend den gesetzlichen Regelungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) sein Fahrverhalten und die Geschwindigkeit den Straßen- und Sichtverhältnissen anzupassen.

Allein aus einem schlechten baulichen Zustand einer derartigen ortsteilverbindenden Straße ohne besondere Verkehrsbedeutung, auf welcher die schlechte Beschaffenheit unmittelbar und eindeutig erkennbar ist, resultiert keine Notwendigkeit, die Höchstgeschwindigkeit mittels Verkehrszeichen herabzusetzen.

Fortsetzung siehe Rückseite

  
Beigeordnete/r